

ANLEITUNG ZUM STEUER SPAREN 2025

SCHRITT FÜR SCHRITT DURCH DIE
ARBEITNEHMER:INNENVERANLAGUNG 2024



**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Wie holen Sie sich Ihr Geld zurück?



Dieser Folder enthält wichtige Bestimmungen für die ANV 2024. Weitere Informationen finden Sie in unserem Ratgeber Steuer sparen 2025: www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/index.html

Folgende Formulare brauchen Sie für Ihre ANV:

- **L 1** Formular für die ANV
- **Zusätzliche Formulare:**
 - L 1k** für Eltern
 - L 1k – bF** für besondere Aufteilungen beim Familienbonus
 - L 1ab** für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
 - L 1d** zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben
 - L 1i** für nichtselbständige Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z. B. Auslandsbezüge

Im Normalfall – also, wenn bei Ihnen keine Pflichtveranlagung vorliegt – haben Sie 5 Jahre Zeit, um Ihre ANV zu machen. Das heißt: Für 2024 ist der letzte Abgabetermin für Ihre ANV der 31. Dezember 2029. Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

■ **Elektronisch im FinanzOnline-Portal**

Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die ANV direkt online ausfüllen und abschicken: finanzonline.bmf.gv.at

■ **In Papierform bei Ihrem Finanzamt**

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jedem Finanzamt. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien (siehe auch: www.bmf.gv.at)

Schritt für Schritt durchs Formular L 1

Schritt 1: Personen- und Beschäftigungsangaben

Punkte 1 bis 3 am Formular: Ihre persönlichen Daten

Punkt 4 am Formular: Bei wie vielen Arbeitsstellen waren Sie während des Kalenderjahrs beschäftigt? Geben Sie hier die Anzahl ein. Sind Sie in Pension, die Anzahl der pensionsauszahlenden Stellen.



Ihre Lohnabrechnungen und sonstigen Belege müssen Sie nicht mitschicken, aber 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage vorlegen.

Schritt 2: AVAB, AEAB und Kindermehrbetrag

Punkte 5 und 6 am Formular: Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** (AVAB) und der **Alleinerzieherabsetzbetrag** (AEAB) entlasten Familien mit Kindern. Es gelten die gleichen Beträge und Antragsmöglichkeiten, aber unterschiedliche Voraussetzungen. Sie können nur einen der beiden beantragen.

TIPP

Wenn Ihr Einkommen unter der Steuergrenze liegt, erhalten Sie den AVAB bzw. AEAB als Negativsteuer ausbezahlt.

Voraussetzungen für den AVAB:

- Sie oder Ihr:e Partner:in haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihres/Ihrer Partners:Partnerin betrugen im Kalenderjahr höchstens 6.937 Euro

Voraussetzungen für den AEAB:

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AVAB bzw. AEAB

Dafür ist ausschlaggebend, für wie viele Kinder Sie oder Ihr:e Partner:in mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Absetzbetrag pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 572 Euro
- Bei 2 Kindern: 774 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 255 Euro



Lassen Sie den AVAB bzw. AEAB bereits bei Ihrer monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie ihn trotzdem bei der ANV im Nachhinein noch einmal beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB bzw. den AEAB von Ihnen zurück.

Der Kindermehrbetrag von bis zu 700 Euro

Dieser steht Ihnen zu, wenn Sie Anspruch auf den AVAB oder AEAB haben oder in einer Partnerschaft leben (Achtung: In einer Partnerschaft kann der Kindermehrbetrag nur von einer Person beantragt werden.) Zudem müssen folgende Punkte zutreffen:

- Ihre Einkünfte (bzw. Einkünfte Partner:in) sind gering, wodurch die Tarifsteuer unter 700 Euro liegt (Erhöhung pro Kind um weitere 700 Euro)
- Sie haben für zumindest 30 Tage aktive Einkünfte erzielt oder ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen

Schritt 3: Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Punkt 7 am Formular: Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu 1.405 Euro. Er steht Ihnen zu, wenn Sie Folgendes erfüllen:

- Sie beziehen ausschließlich Pensionseinkünfte, und diese betragen weniger als 29.482 Euro im Kalenderjahr
- Sie sind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft
- Die Einkünfte Ihres/Ihrer (Ehe-)Partners:Partnerin liegen nicht über 2.545 Euro jährlich
- Sie haben keinen Anspruch auf den AVAB

Schritt 4: Mehrkindzuschlag

Punkt 8 am Formular: Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 23,30 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im letzten Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen.

Schritt 5: Sonderausgaben – Punkt 9 am Formular

Die meisten Sonderausgaben werden von der zuständigen Stelle – Spendenempfänger, Kirchenbeitragsstelle, Pensionsversicherungsanstalt – automatisch dem Finanzamt übermittelt und in der ANV berücksichtigt:

- Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (max. 600 Euro)
- Spenden an begünstigte Empfänger (max. 10 % der Einkünfte)
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten

TIPP

Diese Sonderausgaben können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Ihren/Ihre Partner:in und Ihre Kinder geltend machen (Beilage L1d).

Ab 2022 wird das **Ökosonderausgabenpauschale** für thermisch-energetische Gebäudesanierung oder Heizkesseltausch automatisch berücksichtigt. Vorausgesetzt, Sie haben eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz erhalten und die automatische Datenübermittlung ans Finanzamt beantragt. Die Ausgaben müssen nach Abzug der Förderungen mindestens 4.000 Euro (Sanierung) bzw. 2.000 Euro (Heizung) ausmachen. Das Pauschale wird dann 5 Jahre automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Steuerberatungskosten und **Rentenzahlungen** sowie **dauernde Lasten** können Sie ebenfalls als Sonderausgaben berücksichtigen – einzutragen unter 9.1 und 9.2.

Schritt 6: Pendlerpauschale und Pendlereuro

Punkt 10.1 und 10.2 am Formular: Nur eintragen, wenn der Betrag nicht

bereits bei der Lohnverrechnung richtig berücksichtigt wurde. Hier berechnen Sie den einzutragenden Betrag: www.bmf.gv.at/pendlerrechner

Schritt 7: Werbungskosten

Punkt 11 am Formular: Pro Kalenderjahr bekommen Sie bei der monatl. Lohnverrechnung ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro automatisch berücksichtigt. Möchten Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen, müssen diese insgesamt das Pauschale übersteigen. Zudem gibt es Werbungskosten, die Sie ohne Anrechnung auf das Pauschale auch dann abschreiben können, wenn sie unter 132 Euro liegen.

Homeoffice: Zur Abgeltung der Ausgaben fürs Homeoffice gibt es ein Homeoffice-Pauschale von 3 Euro pro Tag, höchstens jedoch 300 Euro im Jahr. Dieses wird automatisch in der ANV berücksichtigt, wobei ein steuerfrei von Arbeitgeber:innen ausbezahltes Pauschale auch automatisch gegengerechnet wird – ebenso die Kosten für digitale Arbeitsmittel. Ausgaben für ergonomische Büromöbel können Sie zusätzlich bis höchstens 300 Euro pro Jahr berücksichtigen, vorausgesetzt: Sie haben mindestens 26 Tage im Homeoffice verbracht. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in.

Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Pauschale

- Gewerkschafts-, Berufsverbands- und Interessensvertretungsbeiträge
- Pflichtbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungen
- Ausgaben für ergonomisches Mobiliar für Homeoffice

Werbungskosten mit Anrechnung auf das Pauschale

Berufsbedingte Ausgaben, die in Summe höher sind, als das Ihnen zustehende Werbungskostenpauschale, können Sie bei Ihrer ANV angeben. Dazu gehören die Aufwendungen, die unter den Punkten 11.2 am Formular aufgelistet sind – z. B. Arbeitsmittel, Fachliteratur, ...



Absetzung für Abnutzung (AfA): Kostet ein Arbeitsmittel mehr als 1.000 Euro, können Sie die Anschaffungskosten nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg absetzen. Für einen Computer z. B. beträgt diese 3 Jahre.

Weitere Werbungskosten können Sie zusammengerechnet unter 11.2.10 eintragen. Das sind z. B. die Betriebsratsumlage oder Fehlgelder, die Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in erstatten müssen.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Unter 11.2.11 finden Sie Berufsgruppen aufgelistet, bei welchen Sie Anspruch auf ein besonderes Werbungskostenpauschale haben.

Schritt 8: Außergewöhnliche Belastungen

Darunter fallen nicht alltägliche Ausgaben bzw. unausweichliche Kosten. Bei manchen außergewöhnlichen Belastungen müssen Sie einen Selbstbehalt tragen. Sie finden diese am **Formular L 1ab unter 2.1-2.4**. Diejenigen ohne Selbstbehalt tragen Sie unter **2.5-2.12** ein.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- Ausgaben für einen Kuraufenthalt
- Krankheitskosten
- Begräbnis- und Grabsteinkosten bis max. 20.000 Euro
- Kosten für ein Altenheim
- Kosten für eine Adoption und künstliche Befruchtung
- Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige in Ausnahmefällen

Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihren Einkünften ab. In das Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag abzüglich der Kostenersätze und Zuschüsse ein. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt abgezogen.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Dazu zählen **Katastrophenschäden** und eine **Behinderung von mindestens 25 Prozent**. Für die steuerliche Berücksichtigung der Behinderung ist ein amtlicher Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung oder der Bezug von Pflegegeld notwendig. Auch die Behinderung Ihres/Ihrer (Ehe-)Partners:Partnerin können Sie steuerlich geltend machen. Die Voraussetzungen dafür:

- Sie haben Anspruch auf den AVAB
- Wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht: Sie sind mehr als 6 Monate verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft und das Einkommen Ihres/Ihrer (Ehe-)Partners:Partnerin beträgt nicht mehr als 6.937 Euro im Kalenderjahr

Für Eltern: die Beilage L 1k

Schritt 1: Der Familienbonus Plus

Dieser Absetzbetrag kann Ihnen bis zu 2.000,16 Euro Steuergutschrift pro Kind bringen, für das Sie oder Ihre Partner:in Familienbeihilfe bekommen. Die Höhe:

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 166,68 Euro pro Monat
- Bei volljährigen Kindern: 54,18 Euro pro Monat

Sie können den **Familienbonus Plus** zwischen Ihnen und Ihrem/Ihrer Partner:in **teilen** – jeder von Ihnen kann 83,34 Euro bzw. 27,09 Euro pro Monat und Kind steuerlich berücksichtigen lassen.



Die Aufteilung ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide jeweils ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 13.981 Euro pro Jahr haben. Tipp: FinanzOnline-Check

Aufteilung bei getrennt lebenden Elternteilen

Wenn Sie Unterhalt zahlen und Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben, steht Ihnen der Familienbonus Plus zu. Und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den UHAB haben. Jedem Elternteil steht der halbe Familienbonus zu – davon abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Familienbonus Plus beantragen

Den Familienbonus Plus beantragen Sie mit der Beilage L 1k. Für besondere Aufteilungen gibt es auch noch die Beilage L 1k – bF.

Schritt 2: Unterhaltsleistungen

Anspruch auf den **Unterhaltsabsetzbetrag** (UHAB) haben Sie für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen.



Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie nachweislich Unterhaltszahlungen geleistet haben.

Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 35 Euro
- Für 2 Kinder: 87 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 69 Euro

Schritt 3: Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Auswärtige Berufsausbildung

Wenn Ihr Kind eine Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) außerhalb des Wohnortes absolvieren muss, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Freibetrag von 110 Euro monatlich.

Behinderung und Diätverpflegung des Kindes

**ACH
TUNG**

Die Behinderung bzw. die Notwendigkeit zu einer speziellen Diät bei Ihrem Kind muss staatlich bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an: www.sozialministeriumservice.at

Bei **Behinderungen zwischen 25 und 50 Prozent** können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben. Zudem gibt es pauschale Freibeträge. Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie einen der pauschalen Freibeträge für **Diätverpflegung** geltend machen. Bei **Behinderungen ab 50 Prozent** steht Ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Pflegegeld wird in beiden Fällen gegengerechnet. Zusätzlich können Sie Kosten für z. B. Hilfsmittel, Heilbehandlungen, Behindertenwerkstätten absetzen. **Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende** können Sie steuerlich mit Selbstbehalt geltend machen.

TIPP

Steuertipps und aktuelle Infos finden Sie hier:

https://wien.arbeiterkammer.at/steuer?mtm_campaign=AK-Wien_Steuern&mtm_source=Ratgeber&mtm_placement=OWNED_RATG



Im Ziel: Die Abgabe Ihrer ANV

Schritt 1: Kontodaten

Ihre Kontodaten brauchen Sie nur angeben, wenn sich diese seit Ihrer letzten ANV geändert haben – oder Sie die ANV erstmals machen.

Schritt 2: Freibetragsbescheid (FBB)

Bei hohen regelmäßigen Ausgaben z. B. Werbungskosten können Sie einen FBB für das übernächste Jahr beantragen (ANV 2024 für 2026). Wenn Sie den in der Lohnverrechnung abgeben, zahlen Sie monatlich weniger Lohnsteuer. Das führt aber 2026 zu einer Pflichtveranlagung!

Schritt 3: Unterschrift und Abgabe

TIPP

Machen Sie sich eine Kopie von den unterschriebenen Formularen, damit Sie Ihren Antrag später mit dem Einkommensteuerbescheid vergleichen können.



Einkommensteuerbescheid

Überprüfen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid, sobald Sie ihn vom Finanzamt zugeschickt bekommen haben! Sie haben einen Monat Zeit, um Beschwerde einzulegen.

Wichtig

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **424**

19. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025